Satzung des Sportclub München-Freimann v. 1950 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SPORTCLUB MÜNCHEN FREIMANN v. 1950 e.V.", abgekürzt
 - SC-Freimann.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den jeweiligen Fachverbänden der Abteilung, denen das Mitglied angehört, vermittelt, sofern der Verein Mitglied der betreffenden Fachverbände ist.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Unterhaltung der Sportanlagen, der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den in Textform gem. § 126 b BGB (schriftlich, per E-Mail, oder online über die Homepage des Vereins) zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - Die Schriftform wird durch elektronische Post per Email eingehalten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter und ist daher nur in der Schriftform des § 126 BGB möglich. Mit Beschlussfassung und im Falle des online gestellten Antrags, mit schriftlicher Bestätigung gegenüber dem Mitglied beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht und Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist das auszuschließende Mitglied Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zugang des Beschlusses des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung bei dem Betreffenden zu laufen. Der Zugang gilt als bewirkt, wenn die Zustellung oder der Zustellversuch an der letzten, dem Verein bekannt gegebenen Anschrift erfolgt.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemaßregelt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- Beendigung der Mitgliedschaft Ansprüche **(7)** Bei erlöschen alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen dem aus Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Eine Rückerstattung von Beiträgen oder sonstigen Gebühren, sowie geleistete Geld- bzw. Sachspenden sind bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des **Jahresbeitrages** (Geldbeitrages) verpflichtet. Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Hauptvereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag/Spartenbeitrag der jeweiligen Sparte zusammen. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, Mitgliederversammlung beschlossen Die wird. Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gegeben. Sie kann auch in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (2) Im Einzelfall stellt der Abteilungsbeitrag/Spartenbeitrag ein steuerpflichtiges Entgelt für gewährte
 Nutzungen bestimmter Vereinseinrichtungen dar, soweit dies in der Beitragsordnung gesondert ausgewiesen ist.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das 2-fache eines Jahresbeitrags (HV und Sparte) nicht überschreiten.
- (4) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und den Hauptvereinsbeitrag gemäß § 7 Abs. 1 sowie die Umlagen gemäß § 7 Abs. 3 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beschlussfassung über die Höhe der Abteilungsbeiträge/Spartenbeiträge gemäß § 7 Abs. 2 und die sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 8 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Sie unterliegt der Zustimmung des Vorstands. Wird bei verweigerter Zustimmung in einer neuerlichen Abteilungsversammlung keine Festsetzung des Abteilungsbeitrags/Spartenbeitrags beschlossen, die die Zustimmung des Vorstands findet, obliegt diesem die Festsetzung des Abteilungsbeitrags/Spartenbeitrags in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss. Im übrigen gilt hinsichtlich der Abteilungsbeiträge/Spartenbeiträge die Beitragsordnung.
- (6) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Verzug tritt ein, wenn fällige Beiträge und Umlagen nicht binnen einer Frist von zehn Tagen nach Fälligkeit bei dem Verein eingegangen sind.
 - Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und/oder die Umlage gemäß § 7 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Verwaltungsgebühr. Kosten, die dem Verein durch nicht gedeckte Konten, z.B. infolge Rücklastschriftgebühren entstehen, sind von den betreffenden Mitgliedern zzgl. einer Verwaltungsgebühr zu tragen. Die Mitglieder haben auch etwaig erforderliche Mahnunkosten zzgl. einer Verwaltungspauschale zu bezahlen. Die Verwaltungsgebühr und die Bearbeitungspauschalen werden vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt, sie sind mit Bekanntgabe gegenüber dem jeweiligen Mitglied fällig.
- (8) Bei einem abteilungsspezifischen Bedarf können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 20 Arbeitsstunden p.a., ablösbar durch einen von der Abteilungsversammlung zu beschließenden Ablösebetrag beschlossen werden. Der

Ablösebetrag darf das 2-fache des Jahresbeitrags (Hauptvereinsbeitrag_+_Spartenbeitrag) nicht überschreiten.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand (Verwaltungs-und Finanzreferent)
 - 3. Vorstand
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis sind der 2. und 3. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstands zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
 - Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein kann die Vertretungsbefugnis des Vorstands durch eine vom Vereinsausschuss zu beschließende Vereinsordnung geregelt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern, bzw. im Verhinderungsfalle den stellvertretenden Abteilungsleitern,

- dem Jugendleiter, bzw. im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Jugendleiter.
- Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss dient zur Koordination der Aufgaben zwischen dem Vorstand und den Abteilungen, der Behandlung von Vorschlägen und Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis, bzw. der Mitglieder. Der Vereinsausschuss ist zuständig für die Genehmigung des Haushaltsplans sowie für die Gründung, bzw. Auflösung von Abteilungen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr nach Möglichkeit im 1. Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Sind in einer Familie mehrere Familienangehörige mit gleicher Adresse gemeldet, genügt es, wenn eine Einladung an die Familie geschickt wird.
 - Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, damit sie in die Einberufung aufgenommen werden können. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der abgegeben gültigen Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand und bei dessen Verhinderung der 3. Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit nicht die Abteilungsversammlungen oder der Vorstand nach dieser Satzung zuständig sind
- d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten mindestens zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Abteilungen

- (1) Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft beim Verein voraus. Die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig.
- (2) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (3) Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter und dessen Vertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist vom Vorstand zu begründen.
 - Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, bzw. keine Abteilungsordnung existiert, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer Auflösungsversammlung kann erfolgen,
 - wenn es der Vorstand einstimmig beschlossen hat,
 - wenn es von zwei Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wurde.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist

innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen gemäß § 31 a und § 31 b BGB unabhängig von der Höhe eines eventuell bezogenen Entgelts.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintritts-, und Austrittsdaten, Angaben zu Ehrungen.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung **am 4.3.2015**, **in München** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die neue Satzung wurde am 16.4.2015 ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung:

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die aus Vereins- oder steuerrechtlichen Gründen seitens des Registergerichts oder des Finanzamts geltend gemacht werden.